

Allgemeine Einkaufsbedingungen der RHM-Rohstoffhandelsgesellschaft mbH

I. Anwendbarkeit

1. Für unsere Bestellungen, insbesondere für Bestellungen kauf-, werk- oder werkvertraglicher Lieferungen und Leistungen (nachfolgend: „Lieferungen“), gelten, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen.
2. Anderslautende oder von gesetzlichen Bestimmungen abweichende Bedingungen des Lieferanten gelten – auch wenn sie in der Annahme der Bestellung genannt werden – nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt sind. Das gleiche gilt, wenn wir ganz oder teilweise die bestellte Ware abnehmen oder Zahlungen leisten.
3. Werden für bestimmte Bestellungen besondere Bedingungen vereinbart oder der Bestellung beigelegt, so gelten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen nachrangig und ergänzend.
4. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart.

II. Geltung ergänzender Bedingungen

1. Schrott: Ergänzend gelten für die Verpflichtungen des Lieferanten die „Handelsüblichen Bedingungen für die Lieferung von unlegiertem Eisen- und Stahlschrott“, herausgegeben vom Bundesverband der Deutschen Schrottwirtschaft sowie die „Handelsüblichen Bedingungen für die Lieferung von Gussbruch und Gießereistahlschrott“, beide in der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung.
2. NE-Metalle: Für den Einkauf von Metallen gelten für die Verpflichtungen des Lieferanten die Bedingungen des Deutschen Metallhandels, herausgegeben vom Verein Deutscher Metallhändler e. V. in der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung.
3. Geltungsreihenfolge: Bei Widersprüchen zwischen diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen und den in Ziffer 2.1 und 2.2 ergänzend geltenden Bedingungen, gehen diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen vor.

III. Anfrage

Angebote des Lieferanten müssen dem Anfragetext entsprechen und auf unsere Anfragezeichen Bezug nehmen. Alle Angebote sind für uns kostenlos.

IV. Bestellung

1. Soweit der Lieferant uns ein Angebot unterbreitet, können wir dieses innerhalb von 14 Tagen nach Abgabe annehmen. Bis zum Ablauf dieser Frist ist das Angebot des Lieferanten unwiderruflich.
2. Unsere Bestellung wird vom Auftragnehmer durch schriftliche Auftragsbestätigung – nicht später als 14 Tage nach Zugang unserer Bestellung – angenommen. Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, muss der Auftragnehmer die Abweichung in der Auftragsbestätigung besonders hervorheben. Solche Abweichungen werden erst verbindlich, wenn wir diese schriftlich annehmen.

V. Preise und Gewichte

1. Die vereinbarten Preise gelten, sofern nichts anderes vereinbart ist, frei Empfangsstelle und verstehen sich – soweit vom Lieferanten oder uns nicht anderweitig gekennzeichnet – zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer einschließlich Versicherung, Fracht- und Lagerkosten. Sämtliche Lieferungen werden durch den Lieferanten auf seine Kosten transportversichert. Verpackung wird nur bezahlt, wenn eine Vergütung dafür ausdrücklich vereinbart wurde. In diesem Fall ist die Verpackung bei frachtfreier Rücksendung an die Absendestelle mit 2/3 des berechneten Wertes gutzuschreiben.
2. Für die Auslegung von Handelsklauseln gelten die INCOTERMS in der jeweils im Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung.
3. Für die endgültige Abrechnung sind bei Lagerlieferungen die bei uns, bei Streckenlieferungen die im Werk durch Voll- und Leerverwiegung ermittelten Gewichte sowie die festgestellten Legierungswerte maßgebend. Für die Ermittlung der Gewichte steht uns eine angemessene Frist zu. Unklare oder fehlerhafte Materialbezeichnungen auf Frachtbriefen und Lieferscheinen sind für die Abrechnung bedeutungslos und verpflichten uns nicht zu besonderem Widerspruch. Falls bei Schrott/Nutzeisen die Verwiegung der Waggons durch den Endabnehmer ein Untergewicht von mehr als 800 kg (4-Achser) gegenüber dem Frachtgewicht ergibt, erfolgt bahnamtliche Tatbestandsaufnahme.
4. Bei legiertem Schrott sind wir nicht verpflichtet, Fehlmengen bis zu 200 kg unverzüglich zu rügen.
5. Bei Schiffslieferungen gelten die durch die unabhängigen Eichaufnehmer im Bestimmungshafen ermittelten Eingangseichen oder Tiefgangsmessungen, soweit keine anderen Vereinbarungen erfolgt sind.

VI. Versandbedingungen, Gefahr, Mehr- oder Minderlieferungen

1. Der Lieferant hat für ausreichende Verpackung im Rahmen des Handelsüblichen zu sorgen. Versand hat an die von uns vorgeschriebene Empfangsstelle zu erfolgen. Lieferungen, für die wir Frachtkosten ganz oder teilweise zu tragen haben, sind auf die für uns billigste Versandart und zu den günstigsten Frachttarifen zu befördern. Hierbei ist das Ladegewicht von Transportmitteln voll auszunutzen, damit keine Fehlfrachten entstehen. Letztere gehen stets zu Lasten des Lieferanten, ebenso Weigerkosten der von uns genannten Empfangsstellen, Rangiergebühren und sonstige Kosten – wie z. B. Reinigungskosten für Schuttbeiladungen, Abtransport zur Schuttkippe u. a. m. – die durch Nichtbeachten unserer Annahme- und Versandvorschriften, durch Qualitätsweigerungen und Schuttweigerungen entstehen.
2. Die Gefahr geht mit der Übergabe an der Empfangsstelle auf uns über.

3. Den richtigen Empfang aller Lieferungen hat sich der Lieferant oder sein Beauftragter von der Empfangsstelle bescheinigen zu lassen.
4. Versandanzeigen sind bei Abgang jeder Lieferung einzureichen. In allen Versandpapieren sind unsere Auftragsnummern anzugeben. Liegen uns bei Eingang der Lieferung keine ordnungsgemäßen Versandpapiere vor, so gehen alle hierdurch anfallenden Mehrkosten zu Lasten des Lieferanten. Wir sind in diesen Fällen auch berechtigt, die Entgegennahme der Lieferung zu verweigern.
5. Zur Annahme von Mehr- oder Minderlieferungen sind wir nicht verpflichtet.
6. Bei Lieferung frei Empfangsstelle oder frei Haus gehen Versand- und Empfangsanschlussgebühren sowie Nebengebühren und sonstige Auslagen zu Lasten des Lieferanten.
7. Bei nicht frachtfreien Lieferungen gehen alle Versandkosten bis zur Aufgabestelle, insbesondere Spesen und Rollgelder, zu Lasten des Lieferanten.
8. Bei LKW-Anlieferung ist grundsätzlich ein Lieferschein beizufügen.

VII. Höhere Gewalt, Rücktritt

1. Alle Ereignisse höherer Gewalt, durch die wir an der Erfüllung unserer Verpflichtungen aus dem Vertrag, z. B. Abnahmeverpflichtungen, behindert werden, berechtigen uns, die entsprechende Verpflichtung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Soweit uns die Erfüllung infolge der höheren Gewalt unmöglich oder unzumutbar wird, können wir vom Vertrag zurückzutreten. Das gleiche Recht hat der Lieferant, wenn ihm ein Festhalten am Vertrag nicht zuzumuten ist. Höhere Gewalt umfasst insbesondere Streik, Aussperrung, Naturkatastrophen, Krieg, Terrorismus, Aufruhr und Aufstände sowie sonstige durch uns nicht verschuldete und unter Anwendung zumutbarer Sorgfalt nicht vorhersehbare Umstände, die die Erfüllung unserer Verpflichtungen erheblich erschweren, gefährden oder beeinträchtigen oder unmöglich machen, und zwar einerlei, ob sie bei uns oder bei Dritten eintreten.
2. Unbeschadet anderweitiger Rücktrittsrechte können wir bei einer Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten oder bei einer sonstigen wesentlichen Vermögensverschlechterung des Lieferanten vom Vertrag zurücktreten, wenn unsere Ansprüche dadurch gefährdet sind.

VIII. Abrechnung und Zahlung

1. Abrechnungen/Gutschriften werden grundsätzlich durch uns erstellt und dem Lieferanten zugesandt. Die Inrechnungstellung hat abweichend hiervon durch den Lieferanten zu erfolgen, soweit das entsprechend zwischen uns und dem Lieferanten vereinbart wurde oder wir dies verlangen. Zahlungen leisten wir, sofern nichts anderes vereinbart ist, zum Monatsende des der Lieferung folgenden Monats. Für vorzeitige Zahlungen gelten die mit dem Lieferanten getroffenen Skontovereinbarungen. Innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung können wir Zahlungen jedoch unter Abzug von 2 % Skonto leisten, auch wenn dies nicht explizit mit dem Lieferanten vereinbart wurde.
2. Zahlungen werden in Zahlungsmitteln unserer Wahl geleistet. Hierzu gehören auch diskontfähige Eigenakzepte und Kundenwechsel. Wir sind berechtigt, eigene Forderungen gegen die Forderungen des Lieferanten aufzurechnen, auch wenn unsere Forderungen noch nicht fällig sind, soweit sie nur im Übrigen entstanden sind. Dies gilt ferner auch dann, wenn von einer Seite Barzahlung und von der anderen Seite Zahlung in Wechseln oder anderen Leistungen erfüllungshalber vereinbart worden ist.
3. Bei Vorliegen eines Mangels sind wir berechtigt, die Zahlungen bis zur ordnungsgemäßen Mängelbeseitigung zurückzuhalten.

IX. Mängelrechte

1. Der Lieferant übernimmt die Gewähr dafür, dass die gelieferte Ware die vereinbarte Beschaffenheit, insbesondere die vertraglich zugesicherten Eigenschaften hat, den anerkannten Regeln der Technik entspricht und sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte bzw. die gewöhnliche Verwendung eignet. Der Lieferant haftet auch dafür, dass durch die Lieferung oder Verwendung der gelieferten Ware Rechte Dritter, insbesondere gewerbliche Schutzrechte, nicht verletzt werden und auch keine sonstigen rechtlichen Hindernisse dem Transport, der Lieferung oder der Verwertung entgegenstehen.
2. Die gelieferte Ware muss frei von Spreng- und Hohlkörpern jeder Art sein und darf keine umweltschädlichen Schadstoffe enthalten. Der Lieferant gewährleistet, dass eine entsprechende Prüfung stattgefunden hat. Mit Annahme der Bestellung versichert der Lieferant, nur Material zu liefern, welches zuvor von ihm mit eigenen geeigneten Messgeräten auf Freiheit von ionisierender Strahlung geprüft worden ist.
3. Wir sind berechtigt, die Annahme mangelhafter Ware zu verweigern. Werden während des Ausladens Mängel festgestellt, kann insbesondere auch die Annahme des noch nicht ausgeladenen Teiles der Lieferung verweigert werden.
4. Ist die gelieferte Ware mangelhaft, stehen uns unsere gesetzlichen Rechte uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere dazu berechtigt, nach unserer Wahl die Beseitigung des Mangels oder Neulieferung bzw. -herstellung (Nacherfüllung) zu verlangen.
5. Schlägt die Nacherfüllung fehl, z. B. wenn der Lieferant die Nacherfüllung nicht innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Nachfrist erbringt, so sind wir, unbeschadet weiterer Rechte, befugt, unter den gesetzlichen Voraussetzungen Schadensersatz zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten oder den Preis zu mindern. Die Verpflichtung des Lieferanten zum Schadensersatz ist unbeschränkt.
6. Ansprüche wegen Mängeln verjähren innerhalb von drei Jahren ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, es sei denn, dass nach dem Gesetz, insbesondere nach § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB (dingliches Recht eines Dritten), §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen, die für ein Bauwerk verwendet worden sind), §§ 438 Abs. 3, 634 a Abs. 3 BGB (Arglist), eine längere Verjährungsfrist gilt.
7. Der Lieferant stellt uns von Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüchen Dritter frei, die gegen uns nach dem Vorbringen des Dritten aufgrund einer mangelhaften Lieferung des Lieferanten, die dieser zu vertreten hat, erhoben werden.

X. Abtretung, Übertragung der Vertragsausführung

Ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung darf der Lieferant die Ausführung des Vertrages wie auch seine vertraglichen Ansprüche weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen. Die Zustimmung zur Abtretung von Ansprüchen werden wir ohne sachlichen Grund nicht versagen, wenn unsererseits keine Gegenansprüche bestehen.

XI. Liefertermin, Vorzeitige Lieferungen

1. Die mit uns vereinbarten Liefertermine sind unbedingt einzuhalten, andernfalls sind wir berechtigt, nach unserer Wahl unter den gesetzlichen Voraussetzungen Schadenersatz wegen Verzugs oder nach angemessener Nachfristsetzung Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen oder auch vom Vertrag zurückzutreten.
2. Eine ohne unsere Zustimmung vorzeitig vorgenommene Auslieferung berührt nicht die an den vorgesehenen Liefertermin gebundene Zahlungsfrist. Zur Annahme von vorzeitigen Lieferungen sind wir nicht verpflichtet.
3. Bei Verzug des Lieferanten sind wir ferner berechtigt, für jede angefangene Woche des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des mit dem Lieferanten vereinbarten Netto-Preises für den in Verzug befindlichen Teil der Lieferung, höchstens jedoch 5 % dieses Netto-Preises geltend zu machen. Die Geltendmachung eines etwaigen weitergehenden Schadens behalten wir uns ausdrücklich vor. Etwaige gezahlte Vertragsstrafen sind auf den Schadensersatz jedoch anzurechnen. Die Vertragsstrafe können wir auch dann geltend machen, wenn ein Vorbehalt bei Annahme der Lieferung unterbleibt. Über die Schlusszahlung der Lieferung hinaus können wir diese allerdings nur verlangen, wenn wir uns das Recht hierzu bei der Schlusszahlung vorbehalten.

XII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht

1. Erfüllungsort für die Lieferung ist die von uns bezeichnete Empfangsstelle. Zahlungsort ist Mülheim an der Ruhr.
2. Als ausschließlicher Gerichtsstand wird Mülheim an der Ruhr vereinbart. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand oder an einem sonstigen zuständigen Gericht zu verklagen.
3. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und uns gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht/CISG).
4. Werden einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam, bleiben die anderen Bestimmungen im Übrigen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen am nächsten kommt.

XIII. Vertraulichkeit

1. Der Lieferant hat unsere Unterlagen und unsere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse (nachfolgend: „Informationen“) vertraulich zu behandeln. Er ist insbesondere nicht dazu berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung Informationen an Dritte weiterzugeben oder Dritten zugänglich zu machen. Soweit wir einer Weitergabe von Aufträgen an Dritte zugestimmt haben, sind diese entsprechend schriftlich zu verpflichten. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt bis zu einer Dauer von 10 Jahren nach Abwicklung der jeweiligen Lieferung fort. Sie besteht nicht, soweit dem Lieferanten Informationen bereits bei Abschluss des Vertrages bekannt waren, ohne dass dies auf einer Verletzung einer Vertraulichkeitsvereinbarung oder gesetzlichen Vorschriften beruht.
2. Die Nutzung des Vertrages zu Werbezwecken ist ohne unsere vorherige Zustimmung nicht gestattet.

XIV. Bestimmungen für die Verbringung von Abfällen

1. Unterliegt die Lieferung dem Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung für Abfälle gemäß Art. 3 Abs.1 Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 und ist der Lieferant zur Notifizierung verpflichtet, verpflichtet er sich zur Rücknahme der Abfälle, falls die Verbringung oder die Verwertung oder Beseitigung nicht in der vorgesehenen Weise abgeschlossen wurde oder illegal erfolgt ist. Wir verpflichten uns im Sinne von Art. 5 Abs. 1 dieser Verordnung, die gelieferten Abfälle ordnungsgemäß zu verwerten, auch für den Fall, dass ihre Verbringung illegal erfolgt ist. Die Lieferung erfolgt zu diesem Zweck. Im Übrigen gilt der in Art. 5 der Verordnung genannte zwingende Vertragsinhalt.
2. Unterliegt die Lieferung den allgemeinen Informationspflichten für Abfälle gemäß Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 und hat der Lieferant die Verbringung dieser Abfälle veranlasst, verpflichtet er sich gemäß Art. 18 Abs. 2 dieser Verordnung für den Fall, dass die Verbringung oder Verwertung der Abfälle nicht in der vorgesehenen Weise abgeschlossen werden kann oder als illegale Verbringung durchgeführt wurde, diese Abfälle zurückzunehmen oder deren Verwertung auf andere Weise sicherzustellen und erforderlichenfalls in der Zwischenzeit für deren Lagerung zu sorgen. Die gleiche Verpflichtung trifft uns für den Fall, dass der Lieferant zur Durchführung der Verbringung oder Verwertung nicht in der Lage ist.
3. Der Lieferant hat uns von sämtlichen Kosten, die uns aus vom Lieferanten zu vertretenden Gründen dadurch entstehen, dass die Verbringung oder Verwertung der Abfälle im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 nicht in der vorgesehenen Weise abgeschlossen werden kann oder eine illegale Verbringung durchgeführt wurde (z. B. Rücknahme-, Verwertungs- und Lagerungskosten), freizustellen.